



■ **Noten-Nachweis für das Sommer- und Wintersemester** _____

Anlage zur Bescheinigung nach § 48 BAföG

Dieser Nachweis ist – vollständig ausgefüllt – von der/dem Studierenden zusammen mit der „Bescheinigung nach § 48 BAföG“ im FB-Sekretariat einzureichen.

Die hier gemachten Angaben von Beurteilungen dienen nur zur Bearbeitung der genannten Bescheinigung. Sie haben darüberhinaus keinerlei Rechtswirksamkeit!

■ **Von der Studentin/dem Studenten auszufüllen**

Name _____

Vorname _____

Matrikel-Nr. _____

Studiengang _____

■ **Von den Lehrkräften auszufüllen**

Im oben genannten Semester belegte SU oder Ü

Titel (Kurzzeichen)	Lehrkraft	Note	Unterschrift	Datum

Datum/Unterschrift Studentin/Student





■ **Regelung für die Ausstellung der „Bescheinigung nach § 48 BAföG“**

Studierende, die Zahlungen nach BAföG erhalten, müssen (in der Regel) am Ende des 4. persönlichen Studienseesters die weitere Förderungswürdigkeit durch eine Bescheinigung des zuständigen Fachbereichs nachweisen. Das hierfür zu verwendende Formblatt („Bescheinigung nach § 48 BAföG“) wird üblicherweise gegen Ende des 4. Förderungssemesters vom Amt für Ausbildungsförderung zugesandt. Es ist der Fachbereichsverwaltung einzureichen. Hierfür gilt für Studierende des Fachbereichs VII folgende Regelung, von der Ausnahmen nur in (nachgewiesenen!) zwingenden Fällen zugelassen werden können:

1. Das Formblatt „Bescheinigung nach § 48 BAföG“ muß im FB-Sekretariat abgegeben werden.
Im Formblatt müssen Name, Ausbildungsstätte und Fachrichtung vorher von den Studierenden ausgefüllt werden.
2. Dem genannten Formblatt ist ein „Noten-Nachweis“ für das auslaufende Semester beizufügen; der erforderliche Vordruck ist im FB-Sekretariat erhältlich. Dieser Vordruck ist ebenfalls von den Studierenden durch Ausfüllen des entsprechend gekennzeichneten Teils vorzubereiten.
Nur die im „Noten-Nachweis“ vermerkten Beurteilungen aus dem auslaufenden Semester können in der Bescheinigung berücksichtigt werden.

Wird dieser Nachweis nicht oder unvollständig eingereicht, so ist eine Bescheinigung der weiteren Förderungswürdigkeit ausgeschlossen!

Prof. Dr.-Ing. Suchaneck